

faktische Frage, ob das Obergericht mit Recht angenommen habe, das rekurrentische Zeichen sei demjenigen der Rekursbeklagten täuschend ähnlich, nicht weiter zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergreif

in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.

Empiètement dans le domaine
du pouvoir législatif.

23. Urtheil vom 9. Mai 1885 in Sachen Grenchen.

A. Durch einen vom Volke am 4. Oktober 1874 genehmigten Beschluß des Kantonsrathes des Kantons Solothurn vom 18. September 1874 wurden das Kloster Mariastein und die Stifte St. Urs und Viktor zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerth aufgehoben. Ueber die Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Korporationen bestimmt der Aufhebungsbeschluß (Abschnitt II, § 17), daß aus demselben nach Erfüllung der im ersten Abschnitte enthaltenen Verpflichtungen und nach Bestreitung der Auslagen ein allgemeiner Schulfond zur Unterstützung der Erziehungszwecke des Kantons gebildet werde, welcher in erster Linie zu bestreiten habe:

„a. Pensionen und Besoldungen der noch lebenden Mitglieder
„der Stiftungen;

„b. Beitrag an die Schulen nach § 52 des Schulgesetzes;

„c. Eine entsprechende Summe als Ersatz für den Ertrag
„der seit 1834 nicht besetzten Kanonikate zur Bestreitung der
„Primar- und Bezirksschulausgaben des Kantons;

„d. Eine Dotirung der Gemeinden nach folgenden Grund-
„sätzen:

„1. für jeden Lehrer und jede patentirte Lehrerin der Primarschule, die eine Gemeinde hat, 500 Fr.;

„2. Nach der Klassifikation der Gemeinden, für jeden Lehrer und jede patentirte Lehrerin der Primarschule, wie folgt:

„An Gemeinden V. Klasse 500 Fr.;

„

„Sollten später von Gemeinden neue Lehrer angestellt werden, so ist ihnen durch den allgemeinen Schulfond eine entsprechende Summe zu Handen des Gemeindefchulfonds herauszuzahlen;

„e. Der Zinsabfluß von 200,000 Fr. soll für Besserstellung der ärmern katholischen Pfarreien verwendet werden;

„f. Die Kapitalien aus dem Erlös verkaufter Nebgüter, von welchen die Zinse in den Pensionsfond für alte Pfarrer gestossen, sind dem besagten Pensionsfond einzuverleiben, u. s. w. „u. s. w.“

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Dotationen von Gemeinden u. wurden auch bis zum Jahre 1883 ausgerichtet.

B. Am 23. November 1883 indeß faßte der Kantonsrath des Kantons Solothurn einen Beschluß „betreffend Herstellung des Gleichgewichtes im allgemeinen Schulfonds,“ in welchem u. A. verfügt wird: „8. die Beiträge nach § 17 litt. d und e des Aufhebungsdekretes sind bis auf Weiteres nicht mehr auszurichten.“ Die Veranlassung zu dieser Schlußnahme lag darin, daß, nach einem Berichte des Regierungsrathes, der allgemeine Schulfond nicht ausreiche, um nach Ablösung der auf dem Vermögen der aufgehobenen Korporationen haftenden Lasten auch noch die sämtlichen, diesem Fonds durch das Aufhebungsdekret auferlegten Auslagen zu bestreiten; es habe sich eben ergeben, daß man sich über das Nettoergebniß der Liquidation des Kloster- und Stiftvermögens erheblich getäuscht habe, da sich die auf denselben ruhenden Lasten erheblich größer herausgestellt haben, als angenommen worden sei. Als daher die Gemeinde Grenchen für zwei im Dezember 1883 neu errichtete Lehrerstellen den ihr nach § 17 litt. d 2 des Dekretes vom 4. Oktober 1874 zukommenden Beitrag von zusammen 2600 Fr. verlangte, wurde sie vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn am 26. Dezember

1884 unter Berufung auf den kantonsrätlichen Beschluß vom 23. November 1883 abschlägig beschieden.

C. Hiegegen rekurirte die Gemeinde Grenchen mit Beschwerdeschrift vom 23. Februar 1885 an das Bundesgericht; sie beantragt: „Es sei der Beschluß des Kantonsrathes von Solothurn vom 23. November 1883 zur Herstellung des Gleichgewichtes im allgemeinen Schulfond des Kantons Solothurn, soweit derselbe in Art. 9 (recte 8) bestehendes Gesetzesrecht aufheben will, als rechtsunverbindlich und nicht exequirbar zu annulliren, weil derselbe in Mißachtung verfassungsmäßiger Vorschriften dem Volkentscheide niemals unterbreitet wurde.“ Zur Begründung macht sie der Hauptsache nach geltend: Der Aufhebungsbeschluß vom 4. Oktober 1874 sei ein Gesetz; zu Abänderung eines Gesetzes sei nach allgemeinem und solothurnischem Staatsrechte (Art. 68 der Kantonsverfassung) nur der Gesetzgeber befugt. Die gesetzgebende Gewalt aber stehe nach Art. 19 der Kantonsverfassung nicht dem Kantonsrathe, sondern dem Volke zu. Daher sei der Kantonsrath nicht berechtigt gewesen, durch Art. 9 recte 8 seines Beschlusses vom 23. November 1883 die in Art. 17 litt. d und e den Gemeinden und ärmern Pfarreien zugesicherten Subsidien aufzuheben. Denn es liege hier in der That eine Gesetzesabänderung vor, da das Aufhebungsdekret durchaus nicht erkennen lasse, daß zwischen den verschiedenen im II. Theile desselben festgestellten Verpflichtungen des allgemeinen Schulfonds ein Unterschied in der Weise bestehen solle, daß die einen vor den andern zu erfüllen wären. Das Gegentheil folge vielmehr deutlich aus der Bestimmung des § 17 cit., daß aus dem allgemeinen Schulfonds „in erster Linie“ die sämtlichen im folgenden aufgezählten Ausgaben zu bestreiten seien. Die Befürchtungen der Regierung von Solothurn, daß bei Fortentrichtung der Subsidien an die Gemeinden die Erfüllung der in Abschnitt I des Aufhebungsdekretes aufgezählten Verpflichtungen gefährdet werden könnte, erscheinen schon deshalb als gegenstandslos, weil nach Art. 17 cit. die Bildung des allgemeinen Schulfonds nur in dem Falle erfolge, daß nach Erfüllung der in Abschnitt I aufgezählten Verpflichtungen sich noch ein Ueberschuß am Vermögen der aufgehobenen

Korporationen ergebe; das bloße Vorhandensein eines allgemeinen Schulfonds beweise also, daß die Verpflichtungen des Abschnittes I erfüllt seien.

D. Die Regierung des Kantons Solothurn stellt der Beschwerde in erster Linie die Einrede der Verspätung entgegen, indem sie darauf hinweist, daß der Beschluß des Kantonsrathes vom 23. November 1883, gegen welchen sich die Beschwerde in Wahrheit richte, schon im Amtsblatte vom 1. Dezember 1883 publizirt und überdem in der amtlichen Gesetzesammlung, Band XIX, S. 276 veröffentlicht worden sei. In sachlicher Beziehung macht sie geltend: das Aufhebungsdekret vom 4. Oktober 1874 habe gemäß § 1323 des solothurnischen Zivilgesetzes nur insoweit dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, als es die Aufhebung der durch dasselbe betroffenen Klöster und Stifte angeordnet habe. Dagegen stehe die Verfügung darüber, wie das Vermögen der aufgehobenen Korporationen zu verwenden sei, dem Kantonsrath zu. Uebrigens ordne das Dekret vom 4. Oktober 1874 seinem klaren Wortlaute nach diejenigen Leistungen, welche über die Erfüllung der auf dem Vermögen der aufgehobenen Korporationen haftenden Verpflichtungen hinaus vorgesehen werden, nur unter der Voraussetzung an, daß sie aus dem Ueberschusse des Vermögens bestritten werden können. Die Ausrichtung dieser Leistungen sei also eine bedingte, nicht eine unbedingte. Nun reichen die Mittel des allgemeinen Schulfonds zur Zeit nicht aus, um alle Beiträge, welche das Dekret vorsehe, zu leisten. Bei dieser Sachlage entspreche es einer richtigen und natürlichen Auslegung des Dekretes, wenn die nach Art. 17 desselben zu leistenden Beiträge, soweit die verfügbaren Mittel reichen, der Reihe nach, wie sie im Dekrete aufgezählt seien, ausgewiesen werden und die übrigen durch das Dekret Berufenen auf so lange zur Geduld verwiesen werden, bis der Fonds wieder über genügende Mittel verfüge. Durch seinen Beschluß vom 23. November 1883 habe der Kantonsrath lediglich diese Auslegung des Dekretes bethätigt; dazu sei er nach Art. 41 Ziffer 1 der Kantonsverfassung, wonach der Kantonsrath in Zweifelsfällen den Sinn von Gesetzen und Beschlüssen in authentischer Weise festzustellen habe, befugt gewesen.

E. In ihrer Replik bekämpft die Rekurrentin die vom Regierungsrathe aufgeworfene Einrede der Verspätung, indem sie ausführt: der Kantonsrathsbeschluß vom 23. November 1883 sei erst durch die Weigerung des Regierungsrathes, die von der Gemeinde Grenchen verlangte Subsidie aus dem allgemeinen Schulfond auszurichten, auf die Gemeinde Grenchen angewendet worden. Erst von da an laufe gemäß konstanter bundesrechtlicher Praxis die sechzig tägige Rekursfrist des § 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege; dieselbe sei mithin, da die erwähnte Weigerung des Regierungsrathes der Gemeinde erst am 26. Dezember 1884 eröffnet worden sei, gewährt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (siehe Entscheidung in Sachen Sulzer, Amtliche Sammlung IX, S. 447 u. f.) läuft zwar die Frist zum staatsrechtlichen Rekurse gegen Gesetze oder sonstige allgemein verbindliche Erlasse vom Tage der amtlichen Publikation derselben an und ist daher nach Ablauf dieser Frist eine Beschwerde gegen das Gesetz oder den betreffenden allgemein verbindlichen Erlaß selbst nicht mehr statthaft; dagegen bleibt dem Rekurrenten die Befugniß gewährt, gegen Verfügungen, die in Anwendung eines solchen allgemeinen Erlasses in der Folge gegen ihn speziell erlassen werden sollten, binnen der in Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege festgesetzten Frist, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen und deren Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen. Demnach kann die Beschwerde, insoweit sie verlangt, daß der Kantonsrathsbeschluß vom 23. November 1883 speziell gegenüber der Gemeinde Grenchen nicht vollzogen werde, nicht als verspätet erachtet werden. Denn die Vollziehung des fraglichen Beschlusses speziell gegenüber der Gemeinde Grenchen wurde unbestrittenermaßen erst durch den am 26. Dezember 1884 eröffneten Beschluß des Regierungsrathes ausgesprochen und diesem gegenüber ist die Beschwerdefrist gewährt.

2. In der Sache selbst ist unzweifelhaft, daß das Aufhebungs-

dekret vom 4. Oktober 1874 im Wege der Gesetzgebung zu Stande kam; dasselbe qualifizirt sich als ein Gesetz (im formellen Sinne des Wortes) und kann daher in allen seinen Bestandtheilen nur durch ein anderes Gesetz wieder aufgehoben oder abgeändert werden. Da nun nach solothurnischem Staatsrechte Gesetze der Sanktion durch die Volksabstimmung bedürfen, so wäre die Beschwerde begründet, wenn der der Volksabstimmung nicht unterbreitete Kantonsrathsbeschluss vom 23. November 1883 das Dekret vom 4. Oktober 1874 abänderte, speziell die in Art. 17 litt. d und e des Dekretes verheissenen Subsidien an die Gemeinden und Pfarreien aufhob. Allein der Kantonsrathsbeschluss vom 23. November 1883 hebt nun thatsächlich die erwähnte Bestimmung des Dekretes nicht auf, sondern er enthält bloss eine, auf Auslegung und Anwendung des Dekretes beruhende, Vollziehungsmaßregel. Dieser Beschluss beruht nämlich auf der Anschauung, daß einerseits das Aufhebungsdekret die im II. Theile desselben aufgezählten Beiträge nur unter der Voraussetzung verheißt, daß die Mittel des allgemeinen Schulfondes zur Bestreitung derselben ausreichen und daß andererseits, sofern die verfügbaren Mittel des Fonds zur Bezahlung aller Beiträge nicht genügen, die einzelnen Verpflichtungen in derjenigen Reihenfolge zu erfüllen seien, wie sie das Dekret aufzähle, so daß die später genannten zurücktreten müssen. Hievon ausgehend wird, weil die Mittel des allgemeinen Schulfondes zur Bestreitung aller Beiträge zur Zeit nicht genügen, verfügt, daß einstweilen, d. h. für so lange, als dies der Fall sei, die sub c und d des Art. 17 leg. cit. verheissenen Subsidienzahlungen zu sistiren seien. Zu dieser Anordnung war der Kantonsrath gemäß Art. 41 der Kantonsverfassung befugt; es enthält dieselbe keineswegs etwa eine verschleierte Abänderung des Dekretes, sondern diejenige Auslegung des Letztern, auf welcher sie beruht, hat unzweifelhaft sachliche, übrigens nach bekanntem Grundsätze der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene, Gründe für sich, wofür nur darauf verwiesen werden mag, daß gewiß im Sinne und Geiste des Dekretes die in § 17 zuerst, sub a genannten „Pensionen und Besoldungen“ der noch lebenden Mitglieder der aufgehobenen Korporationen vorab und in

erster Linie bestritten werden sollen. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Sollte übrigens die Rekurrentin der Meinung sein, daß ihr auf den beanspruchten Beitrag ein Privatrecht zustehe, welches durch die kantonsrätliche Schlußnahme vom 23. November 1883 verletzt sei, so hätte sie ihren Anspruch im Rechtswege geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

**II. Uebergriff
in das Gebiet der richterlichen Gewalt.
Empiètement dans le domaine
du pouvoir judiciaire.**

24. Urtheil vom 22. Mai 1885 in Sachen
des Johann Matdies.

A. Am 27. Januar 1883 erwirkte der Ingenieur des ersten Bezirkes des Kantons Bern, Namens des Staates, ein gerichtliches Verbot, in welchem untersagt wurde, den Seestrand des Thunersees zu Merligen u. s. w. längs der dortigen Steinbrüche und soweit der Perimeter des Sees mit Pfählen bezeichnet sei, zu irgend einer Ablage zu benutzen, die nicht mit dem dortigen Straßenbau in Verbindung stehe, unter Androhung einer Buße von 200 Fr. Gegen dieses Verbot schlug Johann Matdies, Baumeister in Thun, welcher Eigentümer eines von ihm als Steinbruch benutzten, an den Thunersee anstoßenden, Grundstückes bei den Fischbalmen zu Merligen ist, Recht dar, soweit das Verbot sich auf denjenigen Theil des Seestrandes beziehe, welcher an seine Steingrube anstoße und den er zur naturgemäßen Ausbeutung dieser Steingrube nothwendig habe. Daraufhin trat der Staat Bern (nachdem er den J. Matdies